



# Blähton als Kultursubstrat

**Gütesicherung**  
**RAL-GZ 257**

Ausgabe September 2002



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für  
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
Siegburger Straße 39  
53757 Sankt Augustin  
Tel.: (0 22 41) 16 05-0  
Fax: (0 22 41) 16 05 1 1  
E-Mail: RAL-Institut@t-online.de  
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –  
bleiben dem RAL vorbehalten.

© 2002 RAL, Sankt Augustin

Zu beziehen durch:

**Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin**  
**Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: info@beuth.de**

## **Blähton als Kultursubstrat**

**Gütesicherung  
RAL-GZ 257**

**Gütegemeinschaft  
Substrate für Pflanzenbau e.V.  
Heisterbergallee 12  
D-30453 Hannover**

**Tel.: (05 11) 4 00 52 54  
Fax: (05 11) 4 00 52 55  
E-Mail: [info@substrate-ev.org](mailto:info@substrate-ev.org)  
Internet: [www.substrate-ev.org](http://www.substrate-ev.org)**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Sankt Augustin, im September 2002

**RAL  
Deutsches Institut  
für Gütesicherung  
und Kennzeichnung e. V.**

# Inhalt

Seite

## Güte- und Prüfbestimmungen für Blähton als Kultursubstrat

1	Allgemeines .....	3
1.1	Zweck .....	3
1.2	Geltungsbereich .....	3
1.3	Mitgeltende Vorschriften .....	3
2	Definitionen .....	3
3	Gütebestimmungen .....	3
4	Prüfbestimmungen .....	3
4.1	Grundsätze .....	3
4.2	Probenahme und Behandlung der Proben .....	4
4.2.1	Probenahme .....	4
4.2.2	Behandlung der Proben .....	4
4.3	Dokumentation .....	4
4.4	Prüftermine und Untersuchungsprogramm .....	4
4.4.1	Zulassungsverfahren zur Führung des Gütezeichens .....	4
4.4.1.1	Eigenüberwachung .....	4
4.4.1.2	Fremdüberwachung .....	4
4.4.2	Überwachungsverfahren nach Gütezeichenvergabe .....	4
4.4.2.1	Eigenüberwachung .....	5
4.4.2.2	Fremdüberwachung .....	5
4.5	Wiederholungsprüfungen .....	5
4.6	Vollzugskontrolle .....	5
4.7	Auswertung und Berichtswesen .....	5
4.8	Prüfkosten .....	5
5	Kennzeichnung .....	5
6	Änderungen .....	5

## Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Blähton als Kultursubstrat

1	Gütegrundlage .....	8
2	Verleihung .....	8
3	Benutzung .....	8
4	Überwachung .....	8
5	Ahndung von Verstößen .....	8
6	Beschwerde .....	9
7	Wiederverleihung .....	9
8	Änderungen .....	9
<b>Muster 1</b>	Verpflichtungsschein .....	11
<b>Muster 2</b>	Verleihungsurkunde .....	12
Die Institution RAL .....		U 3

# Güte- und Prüfbestimmungen für Blähton als Kultursubstrat

## 1 Allgemeines

### 1.1 Zweck

Die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. hat sich die Aufgabe gestellt, Blähton als Kultursubstrat gütezusichern und hierfür ein Gütezeichen zu schaffen.

In den vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind die zugelassenen Wertebereiche, der Prüfungsumfang und die Prüfmethodik für biologische, chemische und physikalische Kenngrößen definiert.

### 1.2 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für das Produkt Blähton als Kultursubstrat.

### 1.3 Mitgeltende Vorschriften

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen, jeweils in den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich der Gütesicherung Blähton als Kultursubstrat beziehen. Jeweils in neuester Fassung sind zu beachten:

- Handbuch der Landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsmethodik (Methodenbuch) Band I, Die Untersuchung von Böden. VDLUFA-Verlag Darmstadt, 4. Auflage 1991 mit fortlaufenden Ergänzungen,
- Düngemittelgesetz, § 1 (Definition des Begriffs „Kultursubstrat“). Bundesgesetzblatt Teil I vom 19.11.1977, S. 2134,
- Düngemittelverordnung, Anlage 3 (Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen, u.a. von Kultursubstraten). Bundesgesetzblatt Teil I vom 16.07.1997, S. 1835 ff,
- Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG). Bundesgesetzblatt Teil I vom 24.03.1998, S. 502 ff,
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Bundesgesetzblatt Teil I vom 16.07.1999, S. 1554 ff,
- Europäische Normen für Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate (DIN EN),
- Gütesicherung Rinde für Pflanzenbau, RAL-GZ 250,
- Gütesicherung Kompost, RAL-GZ 251,
- Gütesicherung Kultursubstrate, RAL-GZ 252,
- Gütesicherung Dachsubstrate, RAL-GZ 253,
- Gütesicherung Substratausgangsstoffe, RAL-GZ 254,
- Gütesicherung Blumenerden, RAL-GZ 255,
- Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Innenraumbegrünungen. FLL – Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Colmantstraße 32, 53115 Bonn.

## 2 Definitionen

**Blähton** ist blähfähiger Naturton, der bei Temperaturen zwischen 850 und 1.200 °C ggf. unter Zusatz von Blähhilfen thermisch expandiert wird.

**Eigenprobenahme** ist die Entnahme von Prüfmaterial aus dem laufenden Produktionsprozess durch Personen, die dem Betrieb angehören. Sie sind dazu vom Hersteller eingewiesen und vom Technischen Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ anerkannt.

**Fremdprobenahme** ist die Entnahme von Prüfmaterial aus Häufwerken oder gepackter Ware durch Personen, die nicht dem Herstellerbetrieb angehören. Sie wird von der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft veranlasst und durch externe, neutrale Probennehmer vorgenommen.

**Fremdüberwachung** ist die stichprobenhafte Kontrolle der Produktion durch Eigen- oder Fremdprobenahme mit anschließender Untersuchung der Proben in Labors, die vom Technischen Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ zugelassen sind (Fremdlabors). Die Fremdüberwachung ist Hauptbestandteil der Gütesicherung. Ob die Probenahme als Eigen- oder Fremdprobenahme zu erfolgen hat, ist in Abschnitt 4 festgelegt.

**Eigenüberwachung** ist die Kontrolle der laufenden Produktion durch betriebsinterne Maßnahmen. Hierzu zählen Eigenprobenahmen in festgelegten Abständen und die Untersuchung der entnommenen Proben in einem gegenüber der Fremdüberwachung eingeschränkten Untersuchungsprogramm. Die Analysen können im firmeneigenen Labor oder in Fremdlaboren durchgeführt werden.

## 3 Gütebestimmungen

### Gütemerkmale und Wertebereiche

Die mit dem Gütezeichen „Blähton als Kultursubstrat“ gekennzeichneten Produkte müssen die in Tabelle 1 aufgeführten Gütebestimmungen erfüllen.

## 4 Prüfbestimmungen

### 4.1 Grundsätze

Die Prüfungspflicht beginnt mit der Antragstellung nach Abschnitt 2 b) der Durchführungsbestimmungen. Jede einzelne Produktionsstätte – soweit diese unter die Gütesicherung Blähton als Kultursubstrat fällt – unterliegt der Prüfungspflicht.

Mit Beginn der Gütesicherung ist dem Technischen Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. getrennt nach Produktionsstätten zu allen hergestellten und zur Gütesicherung angemeldeten Blähtontypen eine detaillierte Produktliste mit Angabe der Handelsnamen zu übergeben. Änderungen sind dem Technischen Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ unverzüglich mitzuteilen.

Der Technische Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ erstellt eine Liste anerkannter neutraler und unabhängiger Labore und

## Güte- und Prüfbestimmungen

Probenehmer, die für die Fremdüberwachung im Rahmen der Zulassung und Überwachung zugelassen sind.

### 4.2 Probenahme und Behandlung der Proben

Die Beprobung muß in jeder Produktionsstätte typbezogen durchgeführt werden. Die Termine der Probenahmen im Rahmen der Eigen- bzw. Fremdüberwachung werden in Abschnitt 4.4 geregelt. Zu jeder Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll zu erstellen und der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft umgehend zu übermitteln.

#### 4.2.1 Probenahme

**Im Rahmen der Eigenüberwachung** entnimmt der vom Technischen Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ anerkannte Probenehmer während der Produktion gleichmäßig über den Arbeitstag verteilt 15 gleich große ca. 0,5 Liter umfassende Teilproben.

**Im Rahmen der Fremdüberwachung** entnimmt der vom Technischen Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ anerkannte Probenehmer von der verkaufsfähigen Ware gleichmäßig über die gesamte vorhandene Menge des jeweiligen Blähtontyps verteilt 15 gleich große ca. 0,5 Liter umfassende Teilproben. Bei verpacktem Material ist für jede Teilprobe eine andere Verpackung auszuwählen.

Gibt es mehrere Handelsnamen innerhalb desselben Blähtontyps, gilt das Prinzip der wechselnden Beprobung.

Ist im Rahmen der Fremdüberwachung eine vorgeschriebene Probenahme aufgrund betrieblicher Besonderheiten nicht möglich (z.B. saisonbedingt keine Produktion), muß der Geschäftsstelle innerhalb des betreffenden Zeitraumes eine Fehlmeldung vorgelegt werden.

#### 4.2.2 Behandlung der Proben

Die 15 Einzelproben sind mit einem geeigneten Gerät sorgfältig zu vermischen und zu einer Gesamtprobe zu vereinigen.

Bei der Fremdüberwachung ist die Gesamtprobe sorgfältig (z.B. mit einem Probenteiler) zu teilen in

- eine Teilprobe zur sofortigen Untersuchung im Fremdlabor,
- eine Teilprobe, die als Rückstellprobe für 1 Jahr beim Produzenten verbleibt.

Bei Fremdprobenahmen sind die Proben zu verplomben.

Die zur Untersuchung eingeschickten Probenbeutel sind mit Anschrift des Absenders, Angaben der Produktionsstätte, Produktionsdatum, Probenahme- und Absendedatum sowie Inhaltsdeklaration zu kennzeichnen. Über die Verwendung der Rückstellprobe entscheiden der Technische Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ und der Produzent im Benehmen.

### 4.3 Dokumentation

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind schriftlich festzuhalten und auf Verlangen dem Fremdprobenehmer oder dem Technischen Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ zur Einsichtnahme vorzulegen.

### 4.4 Prüftermine und Untersuchungsprogramm

Die zur Gütesicherung angemeldeten bzw. die mit dem Gütezeichen „Blähton als Kultursubstrat“ gekennzeichneten Produkte müssen einer regelmäßigen Untersuchung unterzogen werden.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, richten sich Art, Methode und Umfang der Untersuchungen nach den vom Technischen

Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. erlassenen und vom RAL anerkannten Güte- und Prüfbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Prüfmerkmale und Prüfungsmethoden ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2.

#### 4.4.1 Zulassungsverfahren zur Führung des Gütezeichens

Dem Zulassungsverfahren hat sich jeder Betrieb zu unterziehen, der bei der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. den Antrag auf Verleihung des Gütezeichens „Blähton als Kultursubstrat“ gestellt hat. Das Zulassungsverfahren ist nicht mengenabhängig und dauert mindestens 6 Monate.

##### 4.4.1.1 Eigenüberwachung

Im Rahmen der Eigenüberwachung ist kontinuierlich und jederzeit reproduzierbar in jeder gemeldeten Produktionsstätte eine eingeschränkte Anzahl an Untersuchungsparametern zu ermitteln. Die Prüfungsmethoden ergeben sich aus Tabelle 2.

Während der Produktion sind arbeitstäglich am nicht fraktionierten Material pH-Wert und Salzgehalt / elektrische Leitfähigkeit zu überprüfen. Alle Werte sind zu protokollieren und für mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

##### 4.4.1.2 Fremdüberwachung

Von allen in einer Produktionsstätte hergestellten und zur Gütesicherung angemeldeten Typen ist produktionsmonatlich eine Probe zu untersuchen. Von allen im Zulassungsverfahren pro Halbjahr vorzunehmenden 6 Probenahmen müssen 3 Fremdprobenahmen sein. Dabei sind typbezogen die in Tabelle 1 aufgeführten Anforderungen einzuhalten.

Folgendes Analysenprogramm ist bei jeder Probe vorzunehmen:

- ⇒ Anteil Unterkorn,
- ⇒ Anteil Überkorn,
- ⇒ Bruchanteil,
- ⇒ Kornform,
- ⇒ Schüttdichte trocken,
- ⇒ Wassersteighöhe,
- ⇒ Wasseraufnahme,
- ⇒ pH-Wert,
- ⇒ Salzgehalt,
- ⇒ Phosphatbindung,
- ⇒ lösliche Gehalte an:
  - Ca
  - Na
  - Mg
  - Cl
  - F
- ⇒ wachstumshemmende Stoffe.

#### 4.4.2 Überwachungsverfahren nach Gütezeichenvergabe

Auch nach Verleihung des Gütezeichens sind alle gütegesicherten Produkte regelmäßig auf Einhaltung der Gütebestimmungen zu untersuchen. Von der Prüfung wird nur solche Ware ausgenommen, die getrennt gelagert und als Ausschußware entsprechend gekennzeichnet ist. Das Überwachungsverfahren ist nicht mengenabhängig.

#### 4.4.2.1 Eigenüberwachung

Im Rahmen der Eigenüberwachung ist kontinuierlich und jederzeit reproduzierbar in jeder gemeldeten Produktionsstätte eine eingeschränkte Anzahl an Untersuchungsparametern zu ermitteln. Die Prüfungsmethoden ergeben sich aus Tabelle 2.

Während der Produktion sind arbeitstäglich am nicht fraktionierten Material pH-Wert und Salzgehalt / elektrische Leitfähigkeit zu überprüfen. Alle Werte sind zu protokollieren und für mindestens 1 Jahr aufzubewahren.

#### 4.4.2.2 Fremdüberwachung

Von allen in einer Produktionsstätte hergestellten und mit dem Gütezeichen gekennzeichneten Typen ist produktionsmonatlich eine Probe zu untersuchen. Von allen im Überwachungsverfahren vorzunehmenden Probenahmen müssen pro Jahr mindestens 2 Fremdprobenahmen sein.

Dabei sind typbezogen die in Tabelle 1 aufgeführten Anforderungen einzuhalten.

Folgendes Analysenprogramm ist bei jeder Probe vorzunehmen:

- ⇒ Anteil Unterkorn,
- ⇒ Anteil Überkorn,
- ⇒ Bruchanteil,
- ⇒ Kornform,
- ⇒ Schüttdichte trocken,
- ⇒ Wassersteighöhe,
- ⇒ Wasseraufnahme,
- ⇒ pH-Wert,
- ⇒ Salzgehalt,
- ⇒ Phosphatbindung,
- ⇒ lösliche Gehalte an:
  - Ca
  - Na
  - Mg
  - Cl
  - F
- ⇒ wachstumshemmende Stoffe.

#### 4.5 Wiederholungsprüfungen

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung Mängel in der Gütesicherung festgestellt, kann der Technische Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei er Inhalt, Ort und Umfang dieser Prüfung festlegt. Ergeben sich aus dieser Prüfung wiederum Mängel, so können vom Technischen Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ im Benehmen mit dem Vorstand des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft weitere Maßnahmen gemäß den Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

Wiederholungsprüfungen können bei Bedarf auch vom Gütezeichenbenutzer beantragt werden.

#### 4.6 Vollzugskontrolle

Das beauftragte Fremdlabor verpflichtet sich, den Untersuchungsbericht für die chemischen und physikalischen Eigenschaften so zeitgerecht zu versenden, daß er spätestens am 10. Arbeitstag nach Probeneingang im Labor beim Produzenten und bei der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft eintrifft. In allen Fällen einer Verzögerung werden die genannten Stellen informiert.

Spätestens am 20. Tag nach Ablauf eines Probenahmezeitraumes hat die Geschäftsstelle fehlenden Untersuchungsberichten nachzuforschen. Ist die vorgeschriebene Prüfung unterblieben, hat sie die nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens „Blähton als Kultursubstrat“ erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit dem Vorstand des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft und dem Technischen Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ zu ergreifen.

Der Technische Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ hat das Recht, in Zweifelsfällen zusätzliche Untersuchungen anzuvordern.

#### 4.7 Auswertung und Berichtswesen

Der Technische Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ ist verantwortlich für Auswertung und Berichtswesen. Er tagt periodisch und prüft jeden Analysenbefund auf Einhaltung der Grenzwerte. Über- bzw. Unterschreitungen beurteilt und entscheidet der Technische Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ nach diesen Güte- und Prüfbestimmungen.

In allen Fällen, in denen nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens „Blähton als Kultursubstrat“ eine Entscheidung des Vorstandes des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft erforderlich wird, hat der Leiter des Technischen Fachausschuß „Substratausgangsstoffe“ diesen unverzüglich zu informieren.

#### 4.8 Prüfkosten

Die entstehenden Prüf- oder Überwachungskosten hat der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

### 5 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der gütegesicherten Blähtone kann mit dem Gütezeichen „Blähton als Kultursubstrat“ gemäß nachfolgender Abbildung erfolgen:



Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens „Blähton als Kultursubstrat“ der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V.

### 6 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft an die Gütezeichenbenutzer nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft gesetzt.

Tabelle 1: Gütebestimmungen für Blähton aus Kultursubstrat

Gütekriterien		Wertebereiche			
		2-4 mm	Blähtontyp 4-8 mm	8-16 mm	Sonder- körnungen
<b>1</b>	<b>Physikalische Eigenschaften</b>				
1.1	Körnung				
1.1.1	Anteil Unterkorn Gew-%	≤ 15			
1.1.2	Anteil Überkorn Gew-%	≤ 15			
1.2	Bruch 1) Gew-%	≤ 10			
1.3	Kornform (Anteil kugel- bzw. nierenförmiger Körner) Gew-%	deklarerter Sollwert ± 10 Gew-% (absolut)			
1.4	Schüttdichte trocken kg/m <sup>3</sup>	≥ 360	≥ 330	≥ 300	Mindestwert <sup>2)</sup>
1.5	Wassersteighöhe cm	≥ 10	≥ 9	≥ 8	Mindestwert <sup>2)</sup>
1.6	Wasseraufnahme ml/l	≥ 120	≥ 90	≥ 60	Mindestwert <sup>2)</sup>
<b>2</b>	<b>Chemische Eigenschaften</b>				
2.1	pH-Wert	≥ 5,5			
2.2	Salzgehalt (KCl) g/l	≤ 1,25			
2.3	Ca mg/l	≤ 450			
2.4	Na mg/l	≤ 50			
2.5	Mg mg/l	≤ 75			
2.6	Cl mg/l	≤ 50			
2.7	F mg/l	≤ 5 <sup>3)</sup>			
2.8	Phosphatbindung mg/l	Grenzwert in Erarbeitung			
<b>3</b>	<b>Biologische Eigenschaften</b>				
	wachstumshemmende Stoffe	frei von wachstumshemmenden Stoffen			
<b>4</b>	<b>Deklaration</b>				
	Körnung				
	Kornform, ggf. Bruchanteil				
	Produktionsstätte (ggf. codiert)				
	Produktionsdatum (ggf. codiert)				

1) Bei Mischungen mit gebrochenem Material (Anteil – 10 Gew-%) ist der Bruchanteil zu deklarieren. Die Einhaltung dieses Wertes wird im Rahmen der Gütesicherung überprüft.

2) Bei Sonderkörnungen ist ein Mindestwert zu deklarieren.

3) Bei Fluorid-Gehalten ≤ 2,5 mg/l ist folgende Deklaration möglich: „Auch für fluoridempfindliche Pflanzen geeignet“.



Tabelle 2: Prüfbestimmungen für Blähton als Kultursubstrat

	Gütekriterien	Prüfmethode
<b>1</b>	<b>Physikalische Eigenschaften</b>	
1.1	Körnung	Trockensiebung ohne Vorbehandlung gemäß DIN 19 683
1.2	Bruch	von Hand auslesen
1.3	Kornform (Anteil kugel- bzw. nierenförmiger Körner)	von Hand auslesen
1.4	Schüttdichte trocken	VDLUFA - Methode A 13.2.1 bzw. A 13.2.2
1.5	Wassersteighöhe	nach 24stündigem Wasseranstau (5 cm) befeuchtete Zone optisch ermitteln <sup>1)</sup>
1.6	Wasseraufnahme	nach 24stündigem Wasserüberstau überschüssiges Wasser auf einem Sieb abtropfen lassen <sup>1)</sup>
<b>2</b>	<b>Chemische Eigenschaften</b>	
2.1	pH-Wert	Wasserauszug 1+10 <sup>1, 2)</sup>
2.2	Salzgehalt (KCl)	Wasserauszug 1+10 <sup>1, 2)</sup>
2.3	Ca	Wasserauszug 1+10 <sup>1, 2)</sup>
2.4	Na	Wasserauszug 1+10 <sup>1, 2)</sup>
2.5	Mg	Wasserauszug 1+10 <sup>1, 2)</sup>
2.6	Cl	Wasserauszug 1+10 <sup>1, 2)</sup>
2.7	F	Wasserauszug 1+10 <sup>1, 2)</sup>
2.8	Phosphatbindung	Methode in Erarbeitung
<b>3</b>	<b>Biologische Eigenschaften</b>	
	wachstumshemmende Stoffe	Methode in Erarbeitung

1) Methodenvorschrift GGS in Anlehnung an Fischer und Penningsfeld.

2) Untersuchung nach Vermahlung in einer Scheibenschwingmühle, Schüttdauer 2 Stunden.

# Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Blähton als Kultursubstrat

## 1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen Blähton als Kultursubstrat. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

## 2 Verleihung

**2.1** Die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. verleiht an Firmen auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Blähton als Kultursubstrat zu führen.

**2.2** Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V., Heisterbergallee 12, D-30453 Hannover, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

**2.3** Der Antrag wird vom Technischen Fachausschuß Substratausgangsstoffe geprüft. Der technische Fachausschuß prüft unangemeldet die Produkte des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, Proben von Produkten entnehmen, sowie die in den Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft zustellt. Der Technische Fachausschuß Substratausgangsstoffe kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

**2.4** Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Technischen Fachausschusses Substratausgangsstoffe das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Technische Fachausschuß Substratausgangsstoffe den Antrag zurück. Er muß die Zurückstellung schriftlich begründen.

## 3 Benutzung

**3.1** Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen Blähton als Kultursubstrat nur für Produkte verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

**3.2** Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

**3.3** Der Vorstand des Gesamtvereins kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Gütezeichenmißbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

**3.4** Ist das Gütezeichennutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

## 4 Überwachung

**4.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist dem RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut nachzuweisen.

**4.2** Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, daß er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Technische Fachausschuß Substratausgangsstoffe oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Produkte den Überwachungsprüfungen durch den Technischen Fachausschuß Substratausgangsstoffe oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

**4.3** Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers Proben anfordern oder entnehmen. Sie können auf Anweisung des Technischen Fachausschusses Substratausgangsstoffe Proben auch im Handel entnehmen. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen / betreten. Durch die Verpflichtung des Prüfers, sich vor Prüfungsbeginn zu legitimieren, darf der Ablauf der Prüfung nicht verzögert werden.

**4.4** Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein gütegesichertes Produkt beanstandet, läßt der Technische Fachausschuß Substratausgangsstoffe die Prüfung wiederholen.

**4.5** Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

**4.6** Werden gütegesicherte Produkte unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

## 5 Ahndung von Verstößen

**5.1** Werden vom Technischen Fachausschuß Substratausgangsstoffe Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstößen:

5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 2.500,-

5.1.5 Befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

**5.2** Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnet werden.

**5.3** Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 2.500,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V. zu zahlen.

**5.4** Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

**5.5** Gütezeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Zeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

**5.6** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

**5.7** Die Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 5.1 – 5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

**5.8** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

## 6 Beschwerde

**6.1** Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Techni-

schen Fachausschuß Substratausgangsstoffe Beschwerde einlegen.

**6.2** Verwirft der Technische Fachausschuß Substratausgangsstoffe die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, die Schlichtungsinstanzen der Gütegemeinschaft anrufen. Hierfür gilt im einzelnen Abschnitt 17 der Satzung der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V.

**6.3** Eingelegte Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

## 7 Wiederverleihung

Ist das Zeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wiederverliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

## 8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind vom RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft bekanntgemacht worden sind, in Kraft.

# Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnete/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V.
  - die Aufnahme als Mitglied\*
  - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens\* Blähton als Kultursubstrat
  
2. Der Unterzeichnete/die unterzeichnende Firma bestätigt, daß
  - die Güte- und Prüfbestimmungen Blähton als Kultursubstrat,
  - die Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V.,
  - die Gütezeichensatzung,
  - die Durchführungsbestimmungen mit Muster 1 und 2

zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
\* Nichtzutreffendes bitte streichen

# Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft  
Substrate für Pflanzenbau e.V.  
verleiht hiermit aufgrund des dem  
technischen Fachausschuß Substratausgangsstoffe  
vorliegenden Prüfberichtes der Firma

---

das vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung  
und Kennzeichnung e.V. anerkannte und als Kollektivmarke  
geschützte Gütezeichen Blähton als Kultursubstrat  
gemäß folgender Zeichenabbildung



\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e.V.**

Der Vorsitzende  
des Gesamtvereins

Der Leiter des Techn. Fachausschuss  
Substratausgangsstoffe

# Die Institution **RAL**

RAL ist in über 75 Jahren zu einem Ordnungs- und Gütezeichenbegriff geworden. Heute gilt RAL, Name und Zeichen zugleich, als Symbol für ein gehobenes Güteniveau im Sinne solider Gebrauchsqualität.

Ursprünglich war **RAL** der Kurzname für den **Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen**, der am **23.04.1925** in Berlin gegründet und beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW) etabliert wurde. Die Gründung, an der neben zahlreichen Verbänden auch Vertreter der Reichsregierung teilnahmen, war eine Maßnahme zur Rationalisierung der deutschen Wirtschaft, die eine Institution brauchte, der man eigenverantwortlich ordnende Regelungen übertragen konnte, wo solche des Gesetzgebers erspart werden sollten.

Mit „Lieferbedingungen“ waren nicht juristische oder allgemeine Geschäftsbedingungen gemeint, sondern solche technischer, vor allem qualitätstechnischer Natur, die man aus Rationalisierungsgründen für alle Gewerbetreibenden der jeweiligen Branche einheitlich festzulegen wünschte. Demzufolge erstreckten sich die Aufgaben von RAL in erster Linie auf die Pflege des Gütegedankens, auf die Förderung der Redlichkeit im Handelsverkehr durch Wahrheit und Klarheit im Bezeichnungswesen sowie auf eine verlässliche Kennzeichnung von Waren und Leistungen zum Schutze des Verbrauchers. So entstanden einerseits Güte- und Prüfbestimmungen oder Bezeichnungsregelungen für ganze Wirtschaftszweige, nachdem sie von den jeweils berührten Fach- und Verkehrskreisen gemeinschaftlich unter der Federführung von RAL erarbeitet worden waren und andererseits die Gütezeichen als Ausweise stetig neutral überwachter Qualität.

Viele Arbeitsergebnisse des RAL enthalten allgemein anerkannte Regeln der Technik. Zahlreiche Qualitätsfestlegungen bezwecken die Bausicherheit oder eine erhöhte Sicherheit im Straßenverkehr. Andere dienen dem Berufsschutz, insbesondere der Unfallverhütung an der Arbeitsstelle oder durch Arbeitsmittel. Auch die farbliche Gefahrenkennzeichnung gehört dazu. Unter dem Dach des RKW befand sich RAL unmittelbar im Zuständigkeitsbereich des Reichswirtschaftsministeriums. Doch blieb er nichtsdestoweniger ein unabhängiges, eigenverantwortliches Organ der Wirtschaft. Als bald erwarb er auch eigene Rechtspersönlichkeit in der Form eines eingetragenen Vereins. In dieser Eigenschaft wurde er Träger seines Verbandszeichens RAL, das er national wie international warenzeichenrechtlich schützen ließ. Seitdem dient das Zeichen RAL innerhalb und außerhalb unserer Grenzen als Ausweis für Waren und Leistungen, die gemeinschaftlich festgelegten RAL-Bestimmungen entsprechen. In Sonderheit wird es als zusätzlicher RAL-Ausweis in Gütezeichen mitgeführt. Als die Aufgaben der Gütesicherung in den Vordergrund rückten, wurde dieser Begriff in den Namen RAL aufgenommen. Seitdem lautet der volle Name

## Ausschuss für Lieferbedingungen und Gütesicherung.

Mit Kriegsende brach für RAL eine Zeit an, die für seine Aktivitäten nur begrenzte Möglichkeiten bot. Doch kaum begann die Soziale Marktwirtschaft aus den Nachkriegswirren herauszuführen, zeigte sich erneut die Notwendigkeit einer Institution, die die Selbstordnungskräfte der Wirtschaft vereint, um eigenverantwortliche Regelungen herbeizuführen und in Sonderheit dem Gütezeichenwesen zu neuer Ordnung und weiterem Ausbau zu verhelfen. 1952 wurde RAL dem Deutschen Normenausschuss (DNA) angegliedert, und zwar ohne eigene Rechtspersönlichkeit, indem der RAL nunmehr vom Präsidenten des DNA rechtlich vertreten wurde. Arbeitstechnisch blieb der RAL selbständig und unabhängig.

Dieser Status währte 20 Jahre, bis die wachsenden Aufgaben von RAL den Rückgewinn eigener Rechtspersönlichkeit unabdingbar machten und in freundschaftlichem Einvernehmen mit dem DNA der alte RAL e.V. wieder reaktiviert wurde.

Das Führungsgremium von RAL – früher Beirat, heute Kuratorium genannt – vereint die Träger dieser Institution um einen runden Tisch und spiegelt im Gleichgewicht der beteiligten Wirtschaftspartner seine strikte Neutralität nach allen Seiten. Das Kuratorium von RAL bilden folgende Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Landwirtschaft und der Verbraucherschaft sowie Bundesorganisationen, die an der RAL-Arbeit beteiligt sind:

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Grossbetriebe des Einzelhandels e.V. (BAG)

Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung

Bundesministerium der Justiz

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

BGA Bundesverband des Deutschen Gross- und Aussenhandels e.V.

BDI Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. vzbv

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag)

Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. (DLG)

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

(DHKT) Deutscher Handwerkskammertag

(DHK) Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Deutsches Institut für Bautechnik DIBT

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Deutsches Patent- und Markenamt

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V. (HDE)

RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V.

VLK Verband der Landwirtschaftskammern e.V.

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH)

4 ordentliche Mitglieder des Vereins, welche die Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre zu wählen hat (derzeit sind 4 Gütegemeinschaften gewählt, die ganz unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen angehören).

Dem Kreis der Mitglieder obliegt die ideelle und materielle Unterstützung von RAL, der als ein gemeinnützig wirkendes Organ der Selbstverwaltung der Wirtschaft von jenen Wirtschaftskreisen getragen wird, die sich seiner treuhänderischen Ordnungsfunktion bedienen. Daher leisten die angeschlossenen Verbände, Organisationen und Unternehmen, denen die RAL-Tätigkeit zugute kommt, jährlich Beiträge nach Maßgabe der RAL-Beitragsordnung.

Die Tätigkeit von RAL erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Auf internationaler Ebene vertritt er die Belange im Rahmen seiner Arbeitsbereiche. Die Aufgaben von RAL umfassen folgende Arbeitsbereiche: RAL-Vereinbarungen, RAL-Registrierungen, RAL-Testate, RAL-Farben, Geographische Herkunfts-Gewähr-Zeichen und Umweltzeichen. Als Hauptaufgabe steht im Vordergrund die Gütesicherung und ihre Kennzeichnung mittels Gütezeichen.

Seit 1980 lautet der neue Name

## RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.

Die Geschäftsstelle von RAL befindet sich seit 1993 in der Siegburger Str. 39, D - 53757 Sankt Augustin, Telefon [0 22 41] 16 05-0, Telefax [0 22 41] 16 05 11,

E-Mail: RAL-Institut@RAL.de, Internet: www.RAL.de

## Veröffentlichungen von RAL zu Gütezeichen:

Grundsätze für Gütezeichen

75 Jahre RAL – Der Weg zur Güte

Gütezeichen-Übersicht mit allen Abbildungen aller Gütezeichen von RAL

RAL-Gütesicherungen (Güte- und Prüfbestimmungen und Durchführungsbestimmungen) zu allen Gütezeichen von RAL

Faltblatt „Der Weg zur Güte RAL-Gütezeichen: Verbraucherschutz durch stetig überwachte Qualität“

Faltblatt „Der Weg zur Güte RAL-Gütesicherung: Unsere Ziele und wie wir diese erreichen“

Presse-Dokumentation RAL-Gütezeichen

## Veröffentlichung der RAL-Gütezeichen im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

### Veröffentlichungen des RAL zu weiteren Aufgabengebieten:

RAL-Vereinbarungen

RAL-Registrierungen

Technische Grundlagen für RAL-Testate

Grundlagen zur Umweltzeichenvergabe

Registrierte Grundlagen für geographische Herkunfts-Gewähr-Zeichen

RAL-Druckschriften-Verzeichnis

RAL-Tätigkeitsbericht

RAL-Güteinfo

Faltblatt „Wir setzen Zeichen – Historie Kompetenzfelder Ziele“

Broschüre „Ideen brauchen Farben – Farben brauchen Präzision“

12.2002